

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1904)
Heft: 8

Artikel: An unsere Leser
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327412>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag:

VICTOR SCHMID - STÄGER, ST. GALLEN.

Redaktion:

Frl. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Brühlgasse 29, St. Gallen*, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60** entgegen.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif**.

An unsere Leser.

Wie Ihnen schon in der letzten Nummer mitgeteilt wurde, tritt in der Leitung dieses Blattes eine Aenderung ein. Unsere bisherige Redaktorin ist leider durch ihre Gesundheitsverhältnisse verhindert, die Arbeit weiter zu führen. Wir sahen uns deshalb genötigt, ein Redaktionskomitee zu bilden, bestehend aus den Damen: Frau Boos-Jegher, Frau J. Bosshart-Winkler, Frau Dr. Hilfiker-Schmid, Frl. Honegger und Frau Prof. Stocker-Caviezel, für welches als verantwortliche Redaktorin Frl. K. Honegger zeichnen wird, an die auch alle Mitteilungen die Redaktion betreffend, zu richten sind.

Es drängt uns, unserer scheidenden Redaktorin auch an dieser Stelle noch unsern herzlichsten Dank auszusprechen für die Zeit und Mühe, die sie auf die Zeitung verwendet. Wenn sich diese gleich von Anfang an viele Freunde gewonnen, so ist das zum grössten Teil ihr Verdienst. Wir werden es uns angelegen sein lassen, das Blatt in gleichem Sinne weiter zu führen und möglichst vielseitig zu gestalten. Dazu ist aber nötig, dass uns auch aus weitem Kreisen Anregung und Mitarbeit zu Teil werde. Auch für Ansichten, die nicht die unsern sind, sollen die Spalten dieser Zeitung offen stehen, da wir glauben, dass unsere Sache durch einen möglichst regen Meinungs-austausch nur gefördert wird.

Zürich, im April 1904.

Für die „Union für Frauenbestrebungen“:
Der Vorstand.

Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte.

Von E. B.-J.

I.

Im letzten Jahrzehnte hat die grosse Frage der Schaffung eines einheitlichen, schweizerischen Rechts (an Stelle der verschiedenen, bisher bestehenden kantonalen Gesetze) das öffentliche Interesse sehr in Anspruch genommen, und auch in Frauenkreisen hat die Anteilnahme und das Verständnis für die Sache immer weitere Kreise gezogen. Wir möchten nun versuchen, dieses Interesse noch weiter zu wecken und dahin zu wirken, dass immer mehr Schweizerfrauen der verschiedensten Stände zu der Ueberzeugung gelangen, es sei diese Frage eine sie ganz unmittelbar berührende, und die Beschäftigung damit bedeute für sie nicht *Pflichtverletzung*, sondern *Pflichterfüllung*.

Es ist gewiss kein Zufall, dass anlässlich der bevorstehenden Rechtsvereinheitlichung auch aus Frauenkreisen so zahlreiche Wünsche und Anregungen laut wurden, eine Erscheinung, die in diesem Umfange bisher noch nie vorgekommen war; es wird wohl auch nicht behauptet werden wollen, dass die treibende Kraft in der sogenannten »frauenrechtlerischen« Bewegung liege, oder dass die ausgesprochenen Wünsche nur von der extremen, »emanzipierten« Richtung ausgehen; denn sie wurden, ganz unabhängig von einander, von *allen* Seiten laut und aus Kreisen der verschiedensten gesellschaftlichen, politischen oder religiösen Färbung, aber durchweg von solchen Frauen, die durch ihr Wirken auf gemeinnützigem, beruflichem oder erzieherischem Gebiete durch die unwiderlegliche *Macht der Tatsachen* zur Erkenntnis gekommen waren, dass gewisse Forderungen aufgestellt werden *mussten*, wenn das geltende Gesetz ihrem Rechtsbewusstsein entsprechen und ihre ganze Wirksamkeit nicht des festen Grundes entbehren sollte. Es lag auch keine Selbstüberhebung in dem Vorgehen der Frauen, auch nicht die Meinung, dass sie »es besser verstünden«, sondern das lebendige Bewusstsein, dass sie die Sache eben in vielen Punkten *anders* auffassten und dass ihrer Auffassung nicht gebührend Rechnung getragen war. Es soll dadurch kein Vorwurf ausgedrückt werden, es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, dass ein nur von Männern aufgestelltes Gesetz dem Standpunkte der allmählich zum Bewusstsein ihrer Persönlichkeit erwachten Frauen in jeder Hinsicht gerecht werde; nicht, weil es unsern Gesetzgebern an hoher Einsicht und gutem Willen fehlt, sondern weil es psychisch unmöglich ist, dass ein Geschlecht sich in die Anschauungs- und Gefühlswelt des andern versetze. Auf das Prinzip der »Gleichberechtigung aller Stände ihre Interessen zu wahren und der Gleichwertigkeit aller Bürger« ist unsere ganze Zivilisation gegründet, auf die wir ja stolz sind, und es ist gewiss das allein Richtige, dass jeder die Möglichkeit und das Recht habe, seinen Standpunkt, der für ihn nun einmal der massgebende ist, geltend zu machen. Jeder kennt das ihm Nächstliegende am besten, er sieht davon alle Einzelheiten, er spürt die Einwirkungen — in gutem und bösem Sinne — am eigenen Leibe, was dem *Andern* näher liegt ist *ihm* oft verdeckt oder zeigt sich ihm verschoben und in unrichtiger Beleuchtung, sein Urteil darüber ist ein irriges und seine Schlussfolgerungen werden, wenn sie auch logisch richtig aufgebaut sind, alle daran kranken, dass sie von falschen Voraussetzungen ausgehen. Einzig die Gleichberechtigung aller Stände bietet hier Gewähr, dass der Gerechtigkeit möglichst weiter Spielraum gelassen und die Verhältnisse *so* geordnet werden, dass sie dem Rechtsbewusstsein des Volkes